

**Gemeinde Völschow
Der Bürgermeister**

- Amtliche Bekanntmachung -

**Bebauungsplan der Gemeinde Völschow „Wohngebiet Völschow West“
im Verfahren gemäß § 13a BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)**

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Völschow hat am 05.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Beschluss 004-01/2019) vom 08.04.2019 aufgehoben. Grund war eine Versagung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Völschow West“. Grund war u.a. ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 abs. 7 BauGB im Hinblick auf die Immissionsproblematik.

In dieser öffentlichen Sitzung hat die Gemeindevertretung den Planentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Völschow West“ in der Fassung Juni 2021 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst das Flurstück 237/5 sowie ein Teil des Flurstücks 237/4 der Flur 2 in der Gemarkung Völschow.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **01.10.2021** bis **02.11.2021** im Jarmen-Tutow, Bauamt, Lindenstraße 13, 17126 Jarmen während der Dienststunden

montags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr
dienstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Jarmen-Tutow www.amt-jarmen-tutow.de möglich. Ebenso werden diese Unterlagen im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

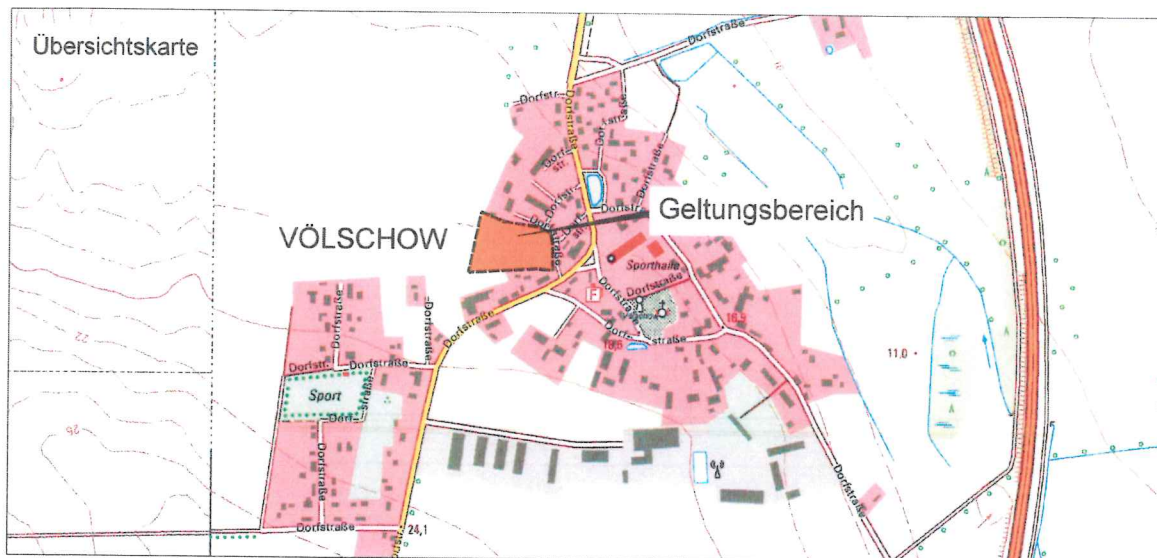
Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Es gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.


Thomas Breitsprecher

Der Bürgermeister



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Bebauungsplan der Gemeinde Völschow "Wohngebiet Völschow West"
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Ausgrenzung -